

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

**Mag.<sup>a</sup> Judith Strunz**  
Sachbearbeiterin

[Judith.Strunz@sozialministerium.at](mailto:Judith.Strunz@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-862257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
per E-Mail: [vi-3@bmk.gv.at](mailto:vi-3@bmk.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.834.136

Ihr Zeichen: 2021-0.779.002

## Dienstzettel

### **Entwurf eines Bundesgesetzes über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz - KliBG) - Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022; Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt  
unter Bezug auf das Schreiben vom 8. November 2021, GZ 2021-0.779.002, zu dem im  
Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

#### **Inhaltliche Anmerkungen:**

##### **Zu § 6 Abs. 1:**

Im § 6 Abs. 1 wird im Entwurf festgelegt, dass *„personenbezogene Daten dem Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch und sofern erforderlich unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen sind.“*

In den **Erläuterungen** zu § 6 ist hingegen davon die Rede, dass die Zurverfügungstellung der Daten „**nach Möglichkeit** automationsunterstützt bzw. unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle erfolgen solle“.

Da das Sozialministeriumservice die Einrichtung einer Datenschnittstelle auf Grund des großen Aufwandes vorerst nicht plant, soll § 6 Abs. 1 dahingehend geändert werden:

Die Wortfolge „**sofern erforderlich**“ wäre durch „**in Abhängigkeit von den Ressourcen der übermittelnden Stelle nach Möglichkeit**“ zu ersetzen.

**Zu § 6 Abs. 1 Z 1:**

Nach § 6 Abs. 1 Z 1 sollen Daten unter anderen auch „*Daten betreffend den Hauptwohnsitz einer Person*“ zur Verfügung gestellt werden.

Es wäre zu konkretisieren, ob es sich dezidiert um ein einziges Datum, nämlich den Hauptwohnsitz einer Person handelt; dann wäre nur dieser in der Aufzählung anzuführen.

Sind allerdings doch mehrere Daten, die den Hauptwohnsitz betreffen, gemeint, wären dieselben zum besseren Verständnis sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen anzuführen.

**Zu § 6 Abs. 1 Z 3:**

Angeregt wird in § 6 Abs. 1 Z 3 die Wortfolge „vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und“ ersatzlos zu streichen. Die Datenverarbeitung gemäß § 53 BBG erfolgt gemäß Sozialministeriumservicegesetz über das Sozialministeriumservice in Verbindung mit der eingerichteten Kontaktdatenbank, sodass die in Abs. 1 erforderlichen Daten seitens des Sozialministeriumservice zur Verfügung zu stellen wären.

Weiters wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen angeregt, die konkret erforderlichen Daten bereits in das Gesetz aufzunehmen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nicht alle - im Zusammenhang mit der Gewährung der Zusatzeintragung der „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ - erhobene Daten des Sozialministeriumservice, für die Abwicklung der Auszahlung des „Klimabonus“ erforderlich sind.

Die Übermittlung folgender Daten ist zweckmäßig:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ gültig ab:
- Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ gültig bis:

Weiters wird angemerkt, dass seitens des Sozialministeriumservice **lediglich Daten** ab dem verfahrensrechtlichen Kompetenzübergang mit **1.1.2014 zur Verfügung** gestellt werden können. Über Ausweise, die vor 2014 noch von den Bundesländern ausgestellt wurden, hat das Sozialministeriumservice keine Daten, und kann somit auch keine Lieferung gewährleisten.

#### **Redaktionelle Anmerkungen:**

##### **Zu § 4 Abs. 3, erster Satz:**

Im ersten Satz fehlt offensichtlich der Verweis auf den Regionalausgleich gemäß § 5 Abs. 1 Z 4. Der Satz hätte daher zu lauten:

*„Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 sind oder über die Zusatzeintragung „Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar“ im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990 verfügen, erhalten den Regionalausgleich gemäß § 5 Abs. 1 Z 4.“*

##### **Zu WFA Rubrik Problemanalyse/Problemdefinition:**

Zur WFA wird aus formaler Sicht auf einen **Schreibfehler** des **Begriffs „Einkommensdezile“**, der sich unter der Rubrik Problemanalyse/Problemdefinition durchgehend findet und zu korrigieren wäre, aufmerksam gemacht.

Abschließend wird mitgeteilt, dass der Parlamentsdirektion diese Stellungnahme in elektronischer Form über den internen Versand ebenfalls übermittelt worden ist.

6. Dezember 2021

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt